

Arbeitsverhältnisse mit erhöhtem Schutz

Urlaub, Elternzeit

Amtlicher Leitsatz:

Für die Elternzeit folgt schon aus § 17 Abs. 1 Satz 1 BEEG, dass trotz ruhendem Arbeitsverhältnis Urlaubsansprüche entstehen. Danach kann der Arbeitgeber den Erholungsurlaub für jeden vollen Kalendermonat der Elternzeit um ein Zwölftel kürzen. Nur ein entstandener Urlaubsanspruch kann gekürzt werden.

Nichtamtliche Orientierungssätze:

1. Es kann dahinstehen, ob im ruhenden Arbeitsverhältnis Urlaubsansprüche des Arbeitnehmers entstehen können. Jedenfalls folgt für die Elternzeit aus § 17 Abs. 1 Satz 1 BEEG, dass grundsätzlich auch während der Elternzeit Urlaubsansprüche entstehen. Denn nur ein entstandener Urlaubsanspruch kann gekürzt werden.

2. Nach § 17 Ziff. 5 MTV besteht kein Urlaubsanspruch bei einer Arbeitsleistung an weniger als 3/4 der nach der jeweiligen betrieblichen Arbeitszeiteinteilung anfallenden Arbeitstage im Kalendermonat. Dies gilt nicht für die Elternzeit. § 17 Ziff. 5 MTV regelt nur die Zeiträume fehlender Arbeitsleistung, in denen zumindest grundsätzlich eine Verpflichtung zur Arbeitsleistung bestand. In der Zeit der Inanspruchnahme von Elternzeit ruht das Arbeitsverhältnis unter Suspendierung der beiderseitigen Hauptleistungspflichten.

BAG, Urt. v. 17.05.2011 – 9 AZR 197/10 – (LAG Saarland), demnächst EZA § 4 TVG Metallindustrie Nr. 138